

Ersteinst täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Aktion und Expedition
Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10-12 Uhr.
Dienstags 9-6 Uhr.
In den Filialen für Aufnahmeh:
Otto Meyer, Unterstadtstr. 1.
Rathhausstr. 23. und Schulgäßchen 7.
am 11. 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Abonnementpreis
vierteljährlich 4 1/2 M.
Incl. Postgebühren 5 M., auch die Post
bringen 6 M. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegblätter 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
(in Kasse) (Postgebühren) 50 Pf.
ohne Postgebühren 30 Pf.
mit Postgebühren 70 Pf.
Jahresblatt 6 gepaltene Beilagen 20 Pf.
Weitere Gebühren laut des Verlagsvertrages.
Kassenzahlung u. Bittersloh nach hiesigen Kurs.
Reklamen
unter dem Redaktionsdruck die Gebühr
je Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten
die halbe Gebühr je Zeile 40 Pf.
Jahreszeit sind stets an die Expedition zu
zahlen. — Rabatt wird nicht gegeben.
Satzung pränumerando oder durch Post-
nachnahme.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 9. Mittwoch den 9. Januar 1889. 83. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Kemalbräuwahl** endet mit dem 15. Januar.
An diesem Tage sind die Stufen und Stände auf den Wägen der inneren Stadt bis Mittag 4 Uhr vollständig zu räumen, während deren Befestigung bis spätestens 8 Uhr Abends des 16. Januar stattzufinden hat.
Die auf dem Wägenstapeln und auf den öffentlichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen Wägen und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 15. Januar zu räumen und am 16. und 17. Januar, jedoch lediglich während der Tagesstunden, von früh 6 bis Abends 7 Uhr abzubauen und wegzufahren.
Zusammenfassungen gegen diese Vorschriften, für welche auch die betreffenden Hausbesitzer oder Hausverwalter verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.
Beliebiges Aushängen von Aushangungen wegen zu verweigerte Befestigung der Wägen zu gestatten.
Leipzig, den 7. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Derrig.

Bekanntmachung.

Inhalts ergangener Beschlüsse des Evangelisch-lutherischen Kirchenconsistoriums ist mit Rücksicht auf die vom 1. Januar 1889 ab in Kraft tretende Vereinigung der Gemeinde Neuditz mit dem Bezirk der Stadt Leipzig und die dadurch bedingten Eintritt der den Bezirk der Gemeinde Neuditz umfassenden gleichnamigen Parochie in die Reihe der Parochien der Stadt Leipzig mit Genehmigung der in Evangelisch beauftragten Herren Consistorialräthe die Parochie Neuditz vom 1. Januar 1889 an dem Bezirk der Eparchie Leipzig I zusammen und dem Bezirk der Eparchie Leipzig I zugeordnet werden.
Auch ist von denselben im Einvernehmen mit dem Königl. Ministerium des Innern genehmigt worden, daß die weltliche Compensation über die Kirche und Parochie Neuditz in unbeschädeter der dem Evangelisch-lutherischen Kirchenconsistorium über diesen verbleibenden landherrlichen Patronat- und Collaturrechte gleichzeitig von der Hauptmunicipalität auf den Stadtrat zu Leipzig übergehe.
Die Funktionen der jetzigen Kircheninspektion für Neuditz erledigen sich somit mit dem Schluß dieses Jahres und gehen vom 1. Januar 1889 an in vollem Umfange auf die von der Superintendentur Leipzig I und dem Stadtrat zu Leipzig gebildete Kircheninspektion für Leipzig-Neuditz über.
Leipzig, am 31. December 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft und Königliche Superintendentur Leipzig II als jetzige Kircheninspektion für Neuditz.
Dr. Wilmann. Dr. Richter, Sup.
Die Superintendentur Leipzig I und der Stadtrat zu Leipzig als Kircheninspektion für Leipzig-Neuditz.
Dr. Pant. Dr. Georgi,
Superintendent. Oberbürgermeister.
Kreishauptmann.

Bekanntmachung.

Nach §. 6 der ordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schulaufsicht der Stadt Leipzig haben in letzterem alljährlich 4 ständige Schulaufsicher, unter denen mindestens 2 Directoren sein müssen, neu einzutreten, und es sind diese 4 Mitglieder von den Directoren und ständigen ständigen Lehrern und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen zu ernennen.
Indem wir hiermit die Wahl für das Jahr 1889 auf **Sonntags, den 13. dieses Monats, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr** anberaumen, ersehen wir die Herren Directoren und ständigen Lehrer und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen einschließend der Schulen von Leipzig-Neuditz und Leipzig-Klein-Großschuch, die Stimmzettel in der genannten Zeit im Saal der 1. Bürger Schule persönlich abzugeben.
Leipzig, am 3. Januar 1889.

Der Schulaufsicht der Stadt Leipzig.

Holy-Auction.

Mittwoch, den 23. Januar e., sollen von Vormittags 9 Uhr an auf den diesjährigen Mittelwägen in No. 9b und 19a des Burgauer Fortreviers an der Plathörne und den Militairfuhrhöfen, sowie im Verkauf der Holz- u. Wägenfuhrer Fahrwege, ca. 150 Braunbäulen, ca. 150 Wägenbäulen und ca. 100 Wägenbäulen
unter dem im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Kapazität an den Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Schloß in No. 9b an der Plathörne und den Militairfuhrhöfen.
Leipzig, am 7. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Holy-Auction.

Freitag, den 23. Januar e., sollen von Vormittags 9 Uhr an auf den diesjährigen Mittelwägen in No. 9b und 19a des Burgauer Fortreviers an der Plathörne und den Militairfuhrhöfen, sowie im Verkauf der Holz- u. Wägenfuhrer Fahrwege, ca. 20 Rutz. Wägen-Rutzschiffe I und II. Klasse, ca. 230 Wägen, ca. 20 Wägen, ca. 14 Wägen, und ca. 4 Wägen
unter dem im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Kapazität an den Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Schloß in No. 9b an der Plathörne und den Militairfuhrhöfen.
Leipzig, am 7. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Die Verkaufkraft des städtischen Verkaufes betrug in der Zeit vom 22. December 1888 bis zum 6. Januar 1889 im Vergleich mit dem 25. December 1887 und 150 Wägen städtischen Verkaufes betrug die Verkaufkraft der deutschen Normalwaage von 30 Millimeter Stammhöhe.
Das spezifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,436.
Leipzig, am 7. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Auktion.
Freitag, den 18. Januar e., sollen von Vormittags 9 Uhr an auf den diesjährigen Mittelwägen in No. 9b und 19a des Burgauer Fortreviers an der Plathörne und den Militairfuhrhöfen, sowie im Verkauf der Holz- u. Wägenfuhrer Fahrwege, ca. 150 Braunbäulen, ca. 150 Wägenbäulen und ca. 100 Wägenbäulen
unter dem im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Kapazität an den Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf dem Schloß in No. 9b an der Plathörne und den Militairfuhrhöfen.
Leipzig, am 7. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung,
des einjährig-französischen Dienstes.
Auf Grund der Bestimmungen in §. 28 ff. der Verordnung vom 22. November 1888 wird folgende Anzahl gesucht:
1) Die Berechnung des einjährig-französischen Dienstes bei im Allgemeinen nicht über 17. Lebensjahre nachzugehen.
2) Junge Leute, welche im Wintersemester Leipzig wohnhaft sind und an die Bezeichnung zum einjährig-französischen Dienst nachziehen wollen. In den letzteren Fällen ist bis zum 1. Februar des ersten Militairjahres der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) schriftlich unter genauer Angabe ihrer Adresse zu thun.
3) Der Stellung sind beizufügen:
a. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
b. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
c. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
d. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet).
4) Der Name der wünschenswerten Bekleidung für den einjährig-französischen Dienst bei entweder durch Bezeichnung von Schutzbildnissen (No. 30) oder durch Abgabe einer Prüfung vor der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben und sind der Stellung dabei anzugeben:
a. die Schutzbildnisse, auch welche die wünschenswerten Bekleidung nachzuweisen werden kann, beizufügen, oder
b. es ist zu erörtern, daß derselben nachzuziehen, in welchem Maße die Bekleidung bis zum 1. April ausgereicht werden darf, oder
c. es ist in der Stellung das Gesicht am vollständigsten zur Prüfung auszuweisen. In diesem Falle ist fernere Angaben, in welchen zwei fremde Sprachen der sich Bekleidung gewohnt sein will. Auch ist bei der Stellung eines schutzbildnischen Verordnungs beizufügen.
5) Das Gesicht am vollständigsten bis zum 1. Februar d. J. mit den unter 3 a-c ermittelten Schutzbildnissen bei der Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben, das 4. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung,
des einjährig-französischen Dienstes.
Auf Grund der Bestimmungen in §. 28 ff. der Verordnung vom 22. November 1888 wird folgende Anzahl gesucht:
1) Die Berechnung des einjährig-französischen Dienstes bei im Allgemeinen nicht über 17. Lebensjahre nachzugehen.
2) Junge Leute, welche im Wintersemester Leipzig wohnhaft sind und an die Bezeichnung zum einjährig-französischen Dienst nachziehen wollen. In den letzteren Fällen ist bis zum 1. Februar des ersten Militairjahres der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) schriftlich unter genauer Angabe ihrer Adresse zu thun.
3) Der Stellung sind beizufügen:
a. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
b. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
c. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
d. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet).
4) Der Name der wünschenswerten Bekleidung für den einjährig-französischen Dienst bei entweder durch Bezeichnung von Schutzbildnissen (No. 30) oder durch Abgabe einer Prüfung vor der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben und sind der Stellung dabei anzugeben:
a. die Schutzbildnisse, auch welche die wünschenswerten Bekleidung nachzuweisen werden kann, beizufügen, oder
b. es ist zu erörtern, daß derselben nachzuziehen, in welchem Maße die Bekleidung bis zum 1. April ausgereicht werden darf, oder
c. es ist in der Stellung das Gesicht am vollständigsten zur Prüfung auszuweisen. In diesem Falle ist fernere Angaben, in welchen zwei fremde Sprachen der sich Bekleidung gewohnt sein will. Auch ist bei der Stellung eines schutzbildnischen Verordnungs beizufügen.
5) Das Gesicht am vollständigsten bis zum 1. Februar d. J. mit den unter 3 a-c ermittelten Schutzbildnissen bei der Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben, das 4. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung,
des einjährig-französischen Dienstes.
Auf Grund der Bestimmungen in §. 28 ff. der Verordnung vom 22. November 1888 wird folgende Anzahl gesucht:
1) Die Berechnung des einjährig-französischen Dienstes bei im Allgemeinen nicht über 17. Lebensjahre nachzugehen.
2) Junge Leute, welche im Wintersemester Leipzig wohnhaft sind und an die Bezeichnung zum einjährig-französischen Dienst nachziehen wollen. In den letzteren Fällen ist bis zum 1. Februar des ersten Militairjahres der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) schriftlich unter genauer Angabe ihrer Adresse zu thun.
3) Der Stellung sind beizufügen:
a. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
b. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
c. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
d. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet).
4) Der Name der wünschenswerten Bekleidung für den einjährig-französischen Dienst bei entweder durch Bezeichnung von Schutzbildnissen (No. 30) oder durch Abgabe einer Prüfung vor der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben und sind der Stellung dabei anzugeben:
a. die Schutzbildnisse, auch welche die wünschenswerten Bekleidung nachzuweisen werden kann, beizufügen, oder
b. es ist zu erörtern, daß derselben nachzuziehen, in welchem Maße die Bekleidung bis zum 1. April ausgereicht werden darf, oder
c. es ist in der Stellung das Gesicht am vollständigsten zur Prüfung auszuweisen. In diesem Falle ist fernere Angaben, in welchen zwei fremde Sprachen der sich Bekleidung gewohnt sein will. Auch ist bei der Stellung eines schutzbildnischen Verordnungs beizufügen.
5) Das Gesicht am vollständigsten bis zum 1. Februar d. J. mit den unter 3 a-c ermittelten Schutzbildnissen bei der Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben, das 4. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung,
des einjährig-französischen Dienstes.
Auf Grund der Bestimmungen in §. 28 ff. der Verordnung vom 22. November 1888 wird folgende Anzahl gesucht:
1) Die Berechnung des einjährig-französischen Dienstes bei im Allgemeinen nicht über 17. Lebensjahre nachzugehen.
2) Junge Leute, welche im Wintersemester Leipzig wohnhaft sind und an die Bezeichnung zum einjährig-französischen Dienst nachziehen wollen. In den letzteren Fällen ist bis zum 1. Februar des ersten Militairjahres der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) schriftlich unter genauer Angabe ihrer Adresse zu thun.
3) Der Stellung sind beizufügen:
a. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
b. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
c. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
d. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet).
4) Der Name der wünschenswerten Bekleidung für den einjährig-französischen Dienst bei entweder durch Bezeichnung von Schutzbildnissen (No. 30) oder durch Abgabe einer Prüfung vor der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben und sind der Stellung dabei anzugeben:
a. die Schutzbildnisse, auch welche die wünschenswerten Bekleidung nachzuweisen werden kann, beizufügen, oder
b. es ist zu erörtern, daß derselben nachzuziehen, in welchem Maße die Bekleidung bis zum 1. April ausgereicht werden darf, oder
c. es ist in der Stellung das Gesicht am vollständigsten zur Prüfung auszuweisen. In diesem Falle ist fernere Angaben, in welchen zwei fremde Sprachen der sich Bekleidung gewohnt sein will. Auch ist bei der Stellung eines schutzbildnischen Verordnungs beizufügen.
5) Das Gesicht am vollständigsten bis zum 1. Februar d. J. mit den unter 3 a-c ermittelten Schutzbildnissen bei der Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben, das 4. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung,
des einjährig-französischen Dienstes.
Auf Grund der Bestimmungen in §. 28 ff. der Verordnung vom 22. November 1888 wird folgende Anzahl gesucht:
1) Die Berechnung des einjährig-französischen Dienstes bei im Allgemeinen nicht über 17. Lebensjahre nachzugehen.
2) Junge Leute, welche im Wintersemester Leipzig wohnhaft sind und an die Bezeichnung zum einjährig-französischen Dienst nachziehen wollen. In den letzteren Fällen ist bis zum 1. Februar des ersten Militairjahres der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) schriftlich unter genauer Angabe ihrer Adresse zu thun.
3) Der Stellung sind beizufügen:
a. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
b. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
c. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
d. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet).
4) Der Name der wünschenswerten Bekleidung für den einjährig-französischen Dienst bei entweder durch Bezeichnung von Schutzbildnissen (No. 30) oder durch Abgabe einer Prüfung vor der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben und sind der Stellung dabei anzugeben:
a. die Schutzbildnisse, auch welche die wünschenswerten Bekleidung nachzuweisen werden kann, beizufügen, oder
b. es ist zu erörtern, daß derselben nachzuziehen, in welchem Maße die Bekleidung bis zum 1. April ausgereicht werden darf, oder
c. es ist in der Stellung das Gesicht am vollständigsten zur Prüfung auszuweisen. In diesem Falle ist fernere Angaben, in welchen zwei fremde Sprachen der sich Bekleidung gewohnt sein will. Auch ist bei der Stellung eines schutzbildnischen Verordnungs beizufügen.
5) Das Gesicht am vollständigsten bis zum 1. Februar d. J. mit den unter 3 a-c ermittelten Schutzbildnissen bei der Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben, das 4. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung,
des einjährig-französischen Dienstes.
Auf Grund der Bestimmungen in §. 28 ff. der Verordnung vom 22. November 1888 wird folgende Anzahl gesucht:
1) Die Berechnung des einjährig-französischen Dienstes bei im Allgemeinen nicht über 17. Lebensjahre nachzugehen.
2) Junge Leute, welche im Wintersemester Leipzig wohnhaft sind und an die Bezeichnung zum einjährig-französischen Dienst nachziehen wollen. In den letzteren Fällen ist bis zum 1. Februar des ersten Militairjahres der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) schriftlich unter genauer Angabe ihrer Adresse zu thun.
3) Der Stellung sind beizufügen:
a. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
b. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
c. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
d. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet).
4) Der Name der wünschenswerten Bekleidung für den einjährig-französischen Dienst bei entweder durch Bezeichnung von Schutzbildnissen (No. 30) oder durch Abgabe einer Prüfung vor der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben und sind der Stellung dabei anzugeben:
a. die Schutzbildnisse, auch welche die wünschenswerten Bekleidung nachzuweisen werden kann, beizufügen, oder
b. es ist zu erörtern, daß derselben nachzuziehen, in welchem Maße die Bekleidung bis zum 1. April ausgereicht werden darf, oder
c. es ist in der Stellung das Gesicht am vollständigsten zur Prüfung auszuweisen. In diesem Falle ist fernere Angaben, in welchen zwei fremde Sprachen der sich Bekleidung gewohnt sein will. Auch ist bei der Stellung eines schutzbildnischen Verordnungs beizufügen.
5) Das Gesicht am vollständigsten bis zum 1. Februar d. J. mit den unter 3 a-c ermittelten Schutzbildnissen bei der Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben, das 4. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung,
des einjährig-französischen Dienstes.
Auf Grund der Bestimmungen in §. 28 ff. der Verordnung vom 22. November 1888 wird folgende Anzahl gesucht:
1) Die Berechnung des einjährig-französischen Dienstes bei im Allgemeinen nicht über 17. Lebensjahre nachzugehen.
2) Junge Leute, welche im Wintersemester Leipzig wohnhaft sind und an die Bezeichnung zum einjährig-französischen Dienst nachziehen wollen. In den letzteren Fällen ist bis zum 1. Februar des ersten Militairjahres der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) schriftlich unter genauer Angabe ihrer Adresse zu thun.
3) Der Stellung sind beizufügen:
a. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
b. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
c. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
d. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet).
4) Der Name der wünschenswerten Bekleidung für den einjährig-französischen Dienst bei entweder durch Bezeichnung von Schutzbildnissen (No. 30) oder durch Abgabe einer Prüfung vor der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben und sind der Stellung dabei anzugeben:
a. die Schutzbildnisse, auch welche die wünschenswerten Bekleidung nachzuweisen werden kann, beizufügen, oder
b. es ist zu erörtern, daß derselben nachzuziehen, in welchem Maße die Bekleidung bis zum 1. April ausgereicht werden darf, oder
c. es ist in der Stellung das Gesicht am vollständigsten zur Prüfung auszuweisen. In diesem Falle ist fernere Angaben, in welchen zwei fremde Sprachen der sich Bekleidung gewohnt sein will. Auch ist bei der Stellung eines schutzbildnischen Verordnungs beizufügen.
5) Das Gesicht am vollständigsten bis zum 1. Februar d. J. mit den unter 3 a-c ermittelten Schutzbildnissen bei der Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben, das 4. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung,
des einjährig-französischen Dienstes.
Auf Grund der Bestimmungen in §. 28 ff. der Verordnung vom 22. November 1888 wird folgende Anzahl gesucht:
1) Die Berechnung des einjährig-französischen Dienstes bei im Allgemeinen nicht über 17. Lebensjahre nachzugehen.
2) Junge Leute, welche im Wintersemester Leipzig wohnhaft sind und an die Bezeichnung zum einjährig-französischen Dienst nachziehen wollen. In den letzteren Fällen ist bis zum 1. Februar des ersten Militairjahres der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) schriftlich unter genauer Angabe ihrer Adresse zu thun.
3) Der Stellung sind beizufügen:
a. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
b. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
c. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet),
d. ein Schutzbildnis (zu Militairzwecken geeignet).
4) Der Name der wünschenswerten Bekleidung für den einjährig-französischen Dienst bei entweder durch Bezeichnung von Schutzbildnissen (No. 30) oder durch Abgabe einer Prüfung vor der unterzeichneten Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben und sind der Stellung dabei anzugeben:
a. die Schutzbildnisse, auch welche die wünschenswerten Bekleidung nachzuweisen werden kann, beizufügen, oder
b. es ist zu erörtern, daß derselben nachzuziehen, in welchem Maße die Bekleidung bis zum 1. April ausgereicht werden darf, oder
c. es ist in der Stellung das Gesicht am vollständigsten zur Prüfung auszuweisen. In diesem Falle ist fernere Angaben, in welchen zwei fremde Sprachen der sich Bekleidung gewohnt sein will. Auch ist bei der Stellung eines schutzbildnischen Verordnungs beizufügen.
5) Das Gesicht am vollständigsten bis zum 1. Februar d. J. mit den unter 3 a-c ermittelten Schutzbildnissen bei der Königl. Kreis- u. Communal- (No. 11. 1. Trupp) zu geben, das 4. Januar 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Im Falle eines wegen Eigenthumsübergangs wiederholt befristeter Wahlen ist als mit diesem Namen gemauelter Seitenblätter, sowie ein großer Verkaufswahlender Verkauf, bevor den nächsten Freitag.

Der Wahlkampf in Paris.
Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Der Wahlkampf in Paris.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

die ihnen zu Gebote stehen, und danach die Maßregeln bemessen, welche für den Hauptwahltag ergreifen werden müssen, wenn der Sieg ihnen gelingen soll. Die Unmöglichkeit im republikanischen Lager ist ein für allemal Bedenken für die Zukunft der Republik, ebenso wie die Annahme eines der ärgsten Risiken angehenden Candidaten von den Vertretern der gemäßigten Staatspartei. Unter solchen Umständen hat Herr von Mourier und noch vornehmlich Herr Say und Guillemin-Lacour zum Stillstand gekommen. Wer sich nicht auf radikalen Boden stellt, hat heute in Frankreich die Wahlenthaltung verloren. Dictatur und Anarchie streiten mit Republikanismus und Kaiserthum um den Vorrang; wem man nicht, überall findet man nur Extreme, die Stimme der Gemäßigten verhallt wie die des Propheten in der Wüste, und die Umwälzung geht über sie völlig adios hinweg. Daß eine Umwälzung des Grund und in Frankreich bevorsteht, ergibt sich aus dem, es fragt sich nur, welche Partei in diesem Kampfe den Sieg davontragen wird.

Der Wahlkampf in Paris.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.

Die Vorbereitungen für die Erziehung vom 27. Januar nahmen einen immer bedeutenderen Charakter an, denn sie lassen erkennen, daß die Pariser Wähler, soweit sie nicht auf Seiten Boulanger's stehen, fast auf die revolutionäre Seite neigen. Der Präsident des Generalraths der Seine, Jacques, werden der republikanische Congress mit 234 von 370 Stimmen als republikanischer Candidat vorläufig hat, wird von den beiden Hauptparteien der gemäßigten Republikaner, Temps und Journal des Debats, abgelehnt. Sie empfehlen Wahlenthaltung, weil Boulanger die Dictatur, Jacques aber die Anarchie bedeuere. Nur die Republikaner, das Organ der Opportunisten, empfiehlt die Wahl Jacques', obwohl er auf sehr viel weniger vorgeschrittenen politischen Standpunkt steht. Da die Wahlrechte der Republikaner keine politischen Gründe für die Wahl Jacques' anzuführen vermögen, sondern sie sich mit Empfehlung seiner Person, für sich eine neue Republikanische Partei bilden. Der Graf von Paris empfiehlt ebenfalls Wahlenthaltung, und aus diesem Grunde hat der Comite der Republikaner auf die Wahlenthaltung eines eigenen Candidaten Bescheid genommen.